

Verwaltungsamt

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39

Düsseldorf, Samstag, den 26. September

1925

Beilage: Döffentlicher Anzeiger Nr. 39.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 30. September 1925, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets.

Inhalt: Polizeiverordnung über Sprengstoffverkehr 317, Berufungsausschuß des Ruhrtalsperrenvereins 317, Umpfarrung in Essen 317, Führerscheine usw. für Kraftfahrzeuge 318, Provinzialauschufswahl 318, Baugenehmigungen von Straßenbahnen 318, 319, 320, Personalien 320.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

949. Polizeiverordnung.

Vierte Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (SMBL. S. 282) über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird folgendes bestimmt:

Der § 25 der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Die gleiche Vorschrift gilt auch für An- und Verkäufe von Falloten oder Lotbomben (Vorrichtungen zum Messen der Meerestiefen durch den Knall einer mit der Vorrichtung festverbundenen Sprengkapsel),

deren Befreiung vom Erlaubnischein- und Registerzwang durch Bekanntmachung des Reichsrats vom 31. Juli 1925 (RGBl. Teil I Nr. 37 S. 184) erklärt ist. Berlin, 24. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meheren.

Der Minister des Innern. J. A.: Roedenbeck.
III 3268 W. f. S. — II G 1108 W. d. J.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung.

950. Auf Grund des § 29 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzamml. S. 317) ernenne ich an Stelle des Geheimen Regierungsrats i. R. Dr. Bammel den Regierungsrat Dr. Hock, Mitglied der Regierung in Düsseldorf, zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses des Ruhrtalsperrenvereins. I. E. 6250.

Düsseldorf, 12. September 1925.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Cosmann.

951. Urkunde über die Umpfarrung des südlichen Teiles des Bezirkes Bedingrade von der Pfarre St. Joseph in Essen-Frintrop zur Pfarre St. Antonius in Essen-Vorbeck-Schönebeck.

1. Der südliche Teil des Bezirkes Bedingrade wird von der Pfarre St. Joseph in Essen-Frintrop zur Pfarre St. Antonius in Essen-Vorbeck-Schönebeck umpfarrt.

2. Der umpfarrte Bezirk ist in der beiliegenden Karte mit roter Farbe angelegt. Die neue Grenze geht von der Straße „Im Wulfe“ bei Punkt a hinter der Schluchtmannschen Besizung „Im Wulfe Nr. 44“ dem Fußwege weiter entlang südwestlich bis Punkt C und dann in



gerader Linie bis zur Grenze der Pfarre Mülheim-Ruhr-Dümpfen bei Punkt b, so daß die Ziegeleigebäulichkeiten — Ringofen — zur Pfarre St. Antonius in Essen-Borbeck-Schönebeck und Kitzmannshof zur Pfarre St. Joseph in Essen-Frintrop gehören.

3. Die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von St. Joseph in Essen-Frintrop vom 27. Januar 1925 und des Kirchenvorstandes von St. Antonius in Essen-Borbeck-Schönebeck vom 2. April 1925.

4. Diese Urkunde tritt am 27. August 1925 in Kraft.
Köln, 27. August 1925. J.-Nr. 424/21.

Der Erzbischof von Köln.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 27. August 1925 von dem Kardinal-Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung des südlichen Teiles des Bezirkes Bedingrade aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Essen-Frintrop in die katholische Pfarrgemeinde Essen-Borbeck-Schönebeck wird auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 10. August 1925 — G. II. 4775 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gebracht.

Düsseldorf, 5. September 1925. II. D. 2162.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

952. Der dem Felix Knop in Düsseldorf, geboren am 16. April 1875 in Oberhausen (Rhld.), diesseits am 25. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. September 1925. I S I Nr. K. 572/25.
Der Regierungs-Präsident.

953. Der dem Heinr. Gerken in Wesel, geboren am 13. Mai 1890 in Wesel, diesseits am 25. März 1925 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. September 1925. I S I Nr. G. 316/25.
Der Regierungs-Präsident.

954. Der dem Emil Friedrich in Düsseldorf, geboren am 14. Oktober 1898 in Bonn, diesseits am 13. Mai 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. September 1925. I S I Nr. F. 165.
Der Regierungs-Präsident.

955. Der dem Peter Wegener in Traar bei Grefeld, geboren am 21. September 1873 in Berberg, diesseits am 24. Januar 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. September 1925. I S I Nr. W. 456/25.
Der Regierungs-Präsident.

956. Die am 21. März 1924 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4118 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. Ferdinand Krob in Düsseldorf, Kofstr. 40, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4118 ist einstweilig gesperrt.

Düsseldorf, 17. September 1925. I S II K. 901.
Der Regierungs-Präsident.

957. Der dem Kurt Weppler in Elberfeld, geboren am 5. November 1901 in Barmen, diesseits am 30. August 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 22. September 1925. I S I Nr. W. 472/25.
Der Regierungs-Präsident.

958. Der dem Fel. Katharina Prinzenberg in Grefeld, geboren am 6. September 1905 in Grefeld, diesseits am 22. Januar 1925 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 22. September 1925. I S I Nr. P. 290/25.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

959. Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1920, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, die Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten auf 163 festgesetzt. Hiervon entfallen auf den Regierungsbezirk

Aachen	16	Köln	32
Coblenz.	18	Trier	11
Düsseldorf	86		

Der Provinzialauschuß hat ferner zum Provinzialwahlleiter den unterzeichneten Landeshauptmann der Rheinprovinz, zum Stellvertreter den Landesrat Dr. Kitz, beide zu Düsseldorf, bestellt.

Düsseldorf, 14. September 1925.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Horion.
960. Essen, 28. August 1925.

An die Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G.

Duisburg-Weiderich
Kraftwerk.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G. in Duisburg-Weiderich-Kraftwerk die Verschiebung des zweigleisigen Ausbaues im Zuge der Kaiserstraße zwischen Stockumer Straße und Marktplatz in Duisburg-Weed nach Maßgabe des von der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht)

Essen am 27. August 1925 unter Gesch.-Nr. IV. 51. Altb. 2. Nr. 1081 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 16. September 1938 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie von Ruhrort nach Duisburg-Beed abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 6. Aug. 1913 — Nr. I. K. 3127 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.
- c) Bei der Herstellung und Betrieb der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Auf eine besondere Abnahme der Anlage wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen und mir unter Angabe der nachstehenden Geschäftsnummer rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ablauf der Herstellungsfrist mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwurfe entspricht. St. 5/164.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. B.: Frize.

961. Essen, 1. September 1925.

An die Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G.
Duisburg-Meiderich
Kraftwerk.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G. in Duisburg-Meiderich-Kraftwerk den doppelgleisigen Ausbau im Zuge der Kaiser- und Neumühler Straße zwischen Schloßstraße und Essen-Steeler Straße km 0,4 + 50 — 1,7 + 20 in Duisburg-Meiderich nach Maßgabe des von der

Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen am 28. Aug. 1925 unter Gesch.-Nr. IV. 51. Altb. 2. Nr. 1079 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 31. Mai 1960 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Strecke Bahnhof Meiderich-Neumühl abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 6. August 1913 — Nr. I. K. 3127 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.
- c) Bei der Herstellung und Betrieb der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen mit Bezug auf das Schreiben vom 28. Aug. 1925 — Gesch.-Nr. IV. 51. Altb. 2. Nr. 1079 — und mir unter Bezugnahme auf die nachstehende Gesch.-Nr. St. 5/165 vom 1. September 1925 zu beantragen. Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhr-St. 5/165. Kohlenbezirk. J. B.: Frize.

962. Essen, den 8. September 1925.

An die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft
— Direktion der Essener Straßenbahnen —
Essen.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 20. Juli 1925
— J.-Nr. St. 6. 22/6. —

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, Direktion der Essener Straßenbahnen — in Essen, die Verlängerung der Linie in der Widenburgstraße bis km 1,7 + 60 sowie die Verlegung des Rechtsgleiswechsels nach km 0,9 + 95 nach Maßgabe des von der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen

am 31. August 1925 unter Gesch.-Nr. IV. 51. Ab. 2 Nr. 572 geprüften Entwurfes. Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 10. Juli 1935 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie in der Mülheimer Straße abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Rechtsgleiswechsel muß auf der im Gefälle 1 : 80 liegenden Strecke wagerecht zu liegen kommen und zwar derart, daß zwischen Gefällbrechpunkt und Weichenspitze auf der Wagerechten noch zwei Wagen profilsfrei aufgestellt werden können. Unter denselben Bedingungen ist auch die Weiche in km 1,6 + 90 wagerecht anzulegen.
- b) Für abzustellende Wagen sind die Bestimmungen des § 52 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen vom 26. September 1906 zu beachten.
- c) Im übrigen finden die in der Genehmigungsurkunde vom 20. Juli 1925 — J. N. St. 6.22/6 — aufgeführten Bestimmungen Anwendung.

Ich ersuche, mir innerhalb 6 Wochen nach der Planfeststellung beglaubigte Abzeichnungen von den Plänen zur Genehmigungsurkunde St. 6.22/6 — vom 20. Juli 1925 nebst den Plänen zu diesem Nachtrage mit Bezug auf die Tgb.-Nr. St. 6.22/10 — vom 8. September 1925 einzureichen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 4. September 1925 — Gesch.-Nr. IV. 51. Ab. 2. Nr. 572 und mir unter Bezugnahme auf die vorstehende Gesch.-Nr. St. 6.22/10 — vom 8. September 1925 zu beantragen. Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. B.: Friße.

963. Essen, den 11. September 1925.

An die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft
— Direktion der Essener Straßenbahnen —
Essen.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft — Direktion der Essener Straßenbahnen in Essen die Verschiebung der vorhandenen Gleisanlagen in der Kettwiger Straße

zwischen Hauptbahnhof und Lindenallee in Essen nach Maßgabe des von der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen am 7. September 1925 unter Gesch.-Nr. IV. 51. Ab. 2. Nr. 1121 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 10. Juli 1935 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie Essen-Hbf.-Viehoferplatz abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 — Nr. I. K. 2660 — nebst Nachträgen maßgebend.

b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

Von dem Plan ersuche ich mir innerhalb 6 Wochen nach der Planfeststellung eine beglaubigte Abzeichnung und von dem Erläuterungsbericht eine beglaubigte Abschrift mit Bezug auf die Gesch.-Nr. St. 6/320 vom 11. September 1925 einzusenden.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Auf eine besondere Abnahme der Anlage wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen und mir unter Angabe der vorstehenden Geschäftsnummer rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ablauf der Herstellungsfrist, mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwürfe entspricht.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. B.: Friße.

Personalien.

964. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: Im Wege der Versetzung je eine Justizobersekretärstelle beim A.G. Haltern, A.G. Dülmen Klasse Hagen, A.G. Breden.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: A. Bagel Aktiengesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.